



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Besteuerung von Renten und Versorgungsbezügen

Antworten auf häufig gestellte Fragen

1. Was ist „neu“ in der Rentenbesteuerung?

Seit dem 1. Januar 2005 gilt das Alterseinkünftegesetz, mit dem der Übergang zur sogenannten nachgelagerten Besteuerung eingeführt wurde.

Das bedeutet:

Bis zum Jahr 2039 kommt für die Besteuerung eine Übergangsregel zur Anwendung. Dabei steigen sowohl die Besteuerung der Leistungen als auch der Abzug der Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben sukzessive an. Ab 2040 werden ab dann beginnende Renten vollen Umfangs versteuert.

2. Mein persönlicher Rentenbeginn liegt in dieser Übergangszeit, was bedeutet das für die Besteuerung?

Das Jahr des Renteneintritts bestimmt den steuerpflichtigen Teil der Rente.

Beginnend mit dem Jahr 2005 stieg der steuerpflichtige Teil der Rente von damals 50 % auf mittlerweile 82 % für 2022 beginnende Renten. Haben Sie also 2022 erstmals eine Rente bezogen, bleibt der Prozentsatz 82% für Sie fest bestehen (2023: 83%, 2024: 84%).

Der steuerpflichtige Teil steigt für jeden Rentnerjahrgang um jährlich 2 %, ab 2020 um jährlich 1%.

Der steuerfreie Teil wird **in EUR festgeschrieben** und bleibt als Betrag dauerhaft erhalten.

Parallel dazu werden die Beiträge an die Altersvorsorgeeinrichtungen im Prozentsatz steigend als Sonderausgaben berücksichtigt. Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 können diese Altersvorsorgeaufwendungen vollständig als Sonderausgaben abgezogen werden.

Sie müssen hierzu lediglich in der Anlage R zur Einkommensteuererklärung den Beginn der Rente und den Rentenbetrag angeben, die entsprechende Berechnung nimmt dann das zuständige Finanzamt vor.

3. Welche Renten sind steuerpflichtig?

Steuerpflichtig sind u.a. folgende Renten:

- gesetzliche Altersrenten
- Renten aus den landwirtschaftlichen Alterskassen
- Renten aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- gesetzliche Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- gesetzliche Witwen- und Waisenrenten
- Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen
(z. B. Riester- oder Rürup-Renten)
- Renten aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. aus Veräußerungen)
- einmalige Leistungen (z.B. Sterbegeld, Abfindungen von Kleinstbetragsrenten)

Steuerfrei sind nur bestimmte Renten, vor allem:

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung
(z.B. Berufsgenossenschaftsrenten)
- Kriegs- sowie Wehrdienst- und Zivildienstbeschäftigtenrenten
- Wiedergutmachungsrenten

4. „Ich habe immer gedacht, Renten seien steuerfrei....“

Das ist so nicht richtig. Bis einschließlich 2004 wurden Sozialversicherungsrenten mit dem Ertragsanteil besteuert, der vom Lebensalter bei Beginn des Rentenbezugs abhängig war. Er betrug z.B. im Jahr 2004 bei einem Renteneintrittsalter von 65 Jahren 27 %. Wenn nur Renteneinkünfte erzielt wurden, errechnete sich zu meist keine Steuer, weil die Einkünfte unterhalb der steuerlichen Freibeträge blieben. Dies hat zu dem noch immer weit verbreiteten Missverständnis beigetragen, die gesetzlichen Renten seien steuerfrei.

Tatsächlich waren sie auch in der Vergangenheit schon steuerpflichtig und wurden auch besteuert, wenn sie, ggf. zusammen mit anderen Einkünften, die steuerlichen Freibeträge überschritten.

Da nunmehr der steuerpflichtige Teil für jeden Rentenjahrgang steigt, steigt auch die Zahl derjenigen Rentner, die auf die Rente Steuern zahlen müssen.

Im Übrigen waren und sind Beamtenpensionen und auch Werks- oder Betriebsrenten seit jeher vollen Umfangs steuerpflichtig.

5. Wie erfährt das Finanzamt von meiner Rente?

Im Idealfall natürlich durch die von Ihnen abgegebene Einkommensteuererklärung. Die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, der Finanzverwaltung jeweils bis zum 1. März des auf den Rentenbezug folgenden Jahres die für die Besteuerung der Renten wesentlichen Daten mitzuteilen. Diese Mitteilungen enthalten den Jahresbetrag der Rente, das Jahr des Rentenbeginns und weitere wichtige Angaben. Es wird dann ein Abgleich mit Angaben in bereits abgegebenen Steuererklärungen durchgeführt oder geprüft, ob erstmalig eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchzuführen ist.

Kommt es zu Abweichungen von den erklärten Angaben, berücksichtigt das Finanzamt die übermittelten Daten und erläutert dies in den automatischen Bescheiderläuterungen im Einkommensteuerbescheid.

Führt die, zunächst überschlägige, Prüfung zu der Feststellung, dass Sie verpflichtet wären, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, werden Sie schriftlich zur Abgabe aufgefordert.

Die Finanzämter versenden diese Aufforderungen, um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen.

6. Warum fordert das Finanzamt mich zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung auf, wenn doch alle Daten vorliegen bzw. übermittelt wurden?

Die o.g. Rentenbezugsmitteilungen ersetzen nicht die Steuererklärung, sondern werden den Finanzämtern zur Auswertung/ zum Abgleich zur Verfügung gestellt.

Aus den Mitteilungen **geht nicht hervor**, ob der betroffene Rentner

a) weitere Einkünfte erzielt hat, die ebenfalls erklärt werden müssten und, auch das ist wichtig,

b) Ausgaben geleistet hat, die sich steuermindernd auswirken könnten.

Bei Rentnern, die bislang keine Steuererklärung abgegeben haben, kann das Finanzamt (nur) anhand der vorliegenden Daten prüfen, ob voraussichtlich Steuern

zu zahlen sind und fordert die jeweilige Person gegebenenfalls dazu auf, eine Erklärung einzureichen. Diese Aufforderung kann auch mehrere zurück liegende Jahre betreffen.

7. Bin ich auch ohne ausdrückliche Aufforderung des Finanzamtes verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben?

Grundsätzlich: ja.

Im Jahr des Renteneintritts liegen in der überwiegenden Anzahl der Fälle ebenfalls (aus der Zeit vor dem Renteneintritt) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vor. Die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich in diesem Fall aus §§ 25, 46 Abs. 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG), wenn Ihre steuerpflichtigen Renteneinkünfte mehr als 410 EUR im Kalenderjahr betragen.

In allen übrigen Jahren ergibt sich die Pflicht zur Abgabe aus § 25 EStG und § 56 EStDV. Demnach ist eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn

- bei ledigen oder verwitweten Personen der Gesamtbetrag der Einkünfte den jeweiligen Grundfreibetrag übersteigt
- oder
- bei zusammenveranlagten Eheleuten der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als das Zweifache des Grundfreibetrags beträgt.

Zur Orientierung:

Der Grundfreibetrag beträgt in

2019 9.168 EUR

2020 9.408 EUR.

2021 9.744 EUR

2022 10.347 EUR

Beachten Sie bitte, dass die Nichtabgabe von Steuererklärungen als Steuerverkürzung gewertet werden kann. Hierdurch verlängert sich auch der Zeitraum, für den das Finanzamt Sie zur Abgabe von Steuererklärungen auffordern kann.

8. Ab welcher Rentenhöhe muss ich Einkommensteuer zahlen?

Aus den bisherigen Antworten lässt sich entnehmen, dass diese Frage leider nicht allgemein verbindlich beantwortet werden kann.

Unter der Voraussetzung, dass Sie ausschließlich Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, lässt sich folgende Modellrechnung für 2022 durchführen:

Grundfreibetrag 2022 10.347 EUR;

Bei einer monatlichen Rente i.H.v. 1.000 EUR (12.000 EUR im Jahr) ergäbe sich unter der Annahme „Rentenbezug ab 2022, steuerpflichtiger Teil demnach 82%“ bereits ein zu versteuernder Betrag, der unter dem Grundfreibetrag bleibt.

Abzüge, die in jedem Fall Ihr zu versteuerndes Einkommen vermindern:

102 EUR (Werbungskosten-Pauschbetrag), 36 EUR (Sonderausgaben-Pauschbetrag), Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

Individuell getragene Ausgaben, die sich auch steuermindernd auswirken können, sind hier noch nicht berücksichtigt.

Jede weitere Variante verändert das Ergebnis.

Einfacher und vor allem verbindlich ist es, wenn Sie eine Steuererklärung abgeben und damit durch den Bescheid eine Festsetzung der Einkommensteuer erfolgt. Diese kann auch 0 EUR betragen

9. Bis zu welchem Termin muss ich eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Wenn Sie verpflichtet sind, jährlich eine Steuererklärung abzugeben, müssen Sie die Erklärung grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahres beim Finanzamt einreichen. Lassen Sie sich beispielsweise von einem Steuerberater oder einer Steuerberaterin oder einem Lohnsteuerhilfeverein helfen, verlängert sich die Abgabefrist grundsätzlich auf den letzten Februartag des übernächsten Jahres.

Besonderheit aufgrund der Corona-Pandemie:

Für die *Steuererklärung 2021* haben Sie mehr Zeit. Ihre Steuererklärung war bis zum 31.10.2022 einzureichen. Sind Sie steuerlich beraten, verlängert sich die Frist sogar auf den 31.08.2023

Für die *Steuererklärung 2022* haben Sie ebenfalls mehr Zeit. Ihre Steuererklärung ist bis zum 30.09.2023 einzureichen. Sind Sie steuerlich beraten, verlängert sich die Frist sogar auf den 31.07.2024.

Eine spätere Abgabe ist jedoch auch möglich, jedoch können dann Verspätungszuschläge und möglicherweise die Verzinsung nicht ausgeschlossen werden.

10. Welche Vordrucke benötige ich?

Sie benötigen den Hauptvordruck (Mantelbogen), die Anlage Vorsorgeaufwand und die Anlage R bei Renten und/oder die Anlage N bei Versorgungsbezügen.

Bei weiteren Einkünften müssen Sie ergänzend auch noch die dementsprechenden Anlagen abgeben, z. B. die Anlage KAP bei Einkünften aus Kapitalvermögen oder die Anlage V bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Die Formulare für die Steuererklärung liegen in jedem Finanzamt aus oder können im Internet unter www.formulare-bfinv.de abgerufen werden.

Komfortabel ist die elektronische Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Hierzu finden Sie unter www.elster.de weitere Angaben. Im ersten Jahr mag der Aufwand noch hoch erscheinen, in den Folgejahren ist der Zeitaufwand deutlich kürzer, weil dann zum Teil Daten aus den Vorjahren übernommen werden.

Gut zu wissen:

Daten, die der Finanzverwaltung bereits elektronisch vorliegen, müssen grundsätzlich nicht mehr zusätzlich erklärt werden, das sind z.B. Daten der Rentenversicherungsträger zu bezogenen Renten, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, d.h. in einer Vielzahl der Fälle, sofern Sie keine weiteren Einkünfte haben und keine weiteren Aufwendungen steuerlich geltend machen wollen, **reicht die Abgabe des ausgefüllten und unterschriebenen Mantelbogens aus.**

11. Wer bekommt die Energiepreispauschale?

Die Energiepreispauschale erhält, wer am 01. Dezember 2022 Bezieherin oder Bezieher einer laufenden Rente der gesetzlichen Rentenversicherung ist. Sie muss nicht beantragt werden. Die Auszahlung erfolgte automatisch. Hierbei handelte es sich um eine gesonderte Einmalzahlung, die am 07. Dezember 2022 angewiesen wurde. In Ausnahmefällen, in denen die Auszahlung im Dezember nicht möglich war, erfolgte eine Überweisung am 06. Januar 2023.

12. Muss die Energiepreispauschale versteuert werden?

Ja, die Energiepreispauschale i.H.v. 300 Euro muss grundsätzlich versteuert werden. Kontrollieren Sie jedoch vorab, ob Sie den Grundfreibetrag überhaupt übersteigen. Ob es zu einer Steuerfestsetzung kommt hängt von Ihren individuellen Verhältnissen im Einzelfall ab. Eine Steuerveranlagung für das Jahr 2022 wäre im Einzelfall erstmalig erforderlich, wenn Ihre Einkünfte den Grundfreibetrag überschreiten. (*Jahr 2022: 10.347 Euro*)

13. Wo muss ich die Energiepreispauschale in meiner Einkommensteuererklärung 2022 angeben?

Wichtiger Hinweis zur Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner in der Einkommensteuererklärung 2022:

Haben Sie als Rentnerin oder Rentner die Energiepreispauschale für Rentenbeziehende im Dezember 2022 durch

- den Renten Service der Deutschen Post AG oder
- die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder
- die landwirtschaftliche Alterskasse erhalten,

ist der ausgezahlte Betrag ausnahmsweise **nicht in der Einkommensteuererklärung für 2022** anzugeben.

Ihr Finanzamt erhält **automatisch** eine elektronische Mitteilung über die Auszahlung und wird diese Energiepreispauschale von Amts wegen bei der Einkommensteuer-Festsetzung für das Jahr 2022 berücksichtigen.

11. An wen kann ich mich mit weiteren Fragen wenden?

Die Behördennummer *040 115* ist Ihre erste Anlaufstelle für Fragen aller Art. Vorteil ist das Ersparen einer aufwendigen Suche nach dem zuständigen Amt, den Telefonnummern und Öffnungszeiten. Die Mitarbeitenden der 115-Servicecenter können schnell und kompetent Antworten auf Ihre Fragen geben. Erreichbar sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Servicecenter von 07:00 bis 19:00 Uhr.

Sollte eine Erledigung der Angelegenheit beim ersten Kontakt nicht möglich sein, werden Sie direkt zur Bearbeitung in Ihr zuständiges Wohnsitzfinanzamt weitergeleitet. Dort erteilen wir ebenfalls gerne Auskunft.

Zudem ist ein Besuch in der Informations- und Annahmestelle Ihres Wohnsitzfinanzamtes möglich. Informieren Sie sich hierzu gesondert über die Öffnungszeiten.

Wichtig ist, dass Sie **folgende Unterlagen/ Angaben bereithalten:**

Bisherige Steuernummer, soweit vorhanden, vorhandene Renten mit Bezeichnung des Rententrägers, monatlicher oder jährlicher Rentenbetrag, Angaben zu weiteren Einkünften.

Beachten Sie bitte außerdem: Eine Steuerberatung kann durch die Steuerverwaltung nicht erfolgen.

Wenden Sie sich hierzu z.B. an einen Steuerberater oder einen Lohnsteuerhilfsverein.